

AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V19/6.2

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

**Dienstjubiläum - Jubiläumsgeld nach § 23 Abs. 2 KAO bei Altersteilzeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 11. Dezember 2015 folgende Protokollnotiz zu § 23 Abs. 2 TVöD beschlossen, welche am 01. Januar 2016 in Kraft tritt.

Protokollnotiz (KAO) zu § 23 Abs. 2 TVöD:

„Bei Altersteilzeit im Blockmodell besteht Anspruch auf das Jubiläumsgeld auch dann, wenn das Dienstjubiläum in die Zeit der Freistellungsphase der Altersteilzeit fällt.“

Der Beschluss erfolgte aus den nachfolgenden Gründen:

Bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach dem TV ATZ (Altfälle mit Beginn der Altersteilzeit bis 31.12.2009) ist ein Anspruch auf das volle Jubiläumsgeld sowohl im Teilzeitmodell als auch in der Arbeits- und Freistellungsphase des Blockmodells nach § 4 TV ATZ zu erfüllen und mit Aufstockungsbeträgen auszusahlen.

Bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ (Beginn der Altersteilzeit ab 1.1.2011) ist für den Anspruch auf Jubiläumsgeld zu unterscheiden, ob die Altersteilzeit im Teilzeit- oder im Blockmodell geleistet wird.

Im Teilzeitmodell steht aufgrund § 23 Abs. 2 Satz 2 KAO ein Jubiläumsgeld in voller Höhe zu.

Im Blockmodell steht aufgrund von § 7 Abs. 2 TV FlexAZ abweichend von § 23 Abs. 2 KAO bislang ein Jubiläumsgeld nur bei Erfüllung der Beschäftigungszeit in der Arbeitsphase zu; dieses wird zunächst nur zur Hälfte ausgezahlt, die andere Hälfte fließt ins Wertguthaben und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt. Kann die maßgebliche Beschäftigungszeit erst in der Freistellungsphase erfüllt werden, bestand

seither kein Anspruch auf Jubiläumsgeld, da in der Freistellungsphase kein originärer Entgeltanspruch, sondern lediglich das angesparte Wertguthaben einschließlich evtl. Aufstockungsleistungen zur Auszahlung gelangt und damit keine weitergehenden Entgeltansprüche - auch nicht anteilig - zustehen.

Das Jubiläumsgeld bleibt zudem gemäß § 7 Abs. 3 TV FlexAZ bei der Aufstockung des Entgelts unberücksichtigt (sowohl im Teilzeitmodell als auch im Blockmodell).

Um in Fällen der Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ eine Schlechterstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blockmodell der Altersteilzeit, die einen Anspruch auf das Jubiläumsgeld erst in der Freistellungsphase erfüllen können, zu vermeiden, wurde die o.g. Protokollnotiz zu § 23 Abs. 2 TVöD beschlossen. Künftig wird auch in diesen Fällen das Jubiläumsgeld in voller Höhe ausgezahlt.

Wir empfehlen, das Bestehen des Anspruchs auf Jubiläumsgeld rechtzeitig zu prüfen und der ZGASSt anzuweisen, damit der Betrag in dem Monat zur Auszahlung gelangt, in dem die erforderliche Beschäftigungszeit vollendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat